

Verhaltenskodex zum Umgang mit Geschäftspartnern und Behörden

1. Ausgangslage

Im Interesse unserer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit und eines intakten Images nutzen wir im Umgang mit Geschäftspartnern unseren wirtschaftlichen Einfluss in gesetzmässiger und wettbewerbskonformer Weise.

Wir richten die Verhandlungen mit den Geschäftspartnern konsequent auf eine optimale Dienstleistung für unsere Kunden (u.a. Fleischbranche) oder die Erzielung hoher Beiträge zur Sicherstellung der Marktleistung aus. Dabei stehen die Erfüllung der Bedürfnisse und Anforderungen aller Kunden sowie die Erreichung unserer Finanz- und Rentabilitätsziele gleichermaßen im Vordergrund.

2. Zielsetzung

Der Verhaltenskodex der Centravo Gruppe enthält verbindliche Leitlinien für den Umgang von Mitarbeitenden mit Geschäftspartnern und Behörden. Dieser ist im Sinne eines Mindeststandards verbindlich für die ganze Centravo Gruppe.

3. Verhaltensgrundsätze

3.1 Allgemeine Grundsätze

- ▶ Wir verhalten uns gegenüber den Geschäftspartnern loyal und partnerschaftlich mit dem Ziel einer intensiven, vertrauens- und respektvollen Zusammenarbeit.
- ▶ In den Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern streben wir leistungs- und wertschöpfungsorientierte, langfristige Partnerschaften mit nachhaltigen Entwicklungsperspektiven für uns und die Geschäftspartner an.
- ▶ Wir halten gesetzliche Bestimmungen vollumfänglich ein und bieten gegenüber Dritten keinerlei Hand für Gesetzesbruch, insbesondere Steuervergehen oder Bestechung.
- ▶ Die Verhandlungen führen wir fair, offen nach objektiven Kriterien und unter Einhaltung des Leistungs- und Gegenleistungsprinzips.
- ▶ Den von unseren Geschäftspartnern gewährten Konditionen stehen stets definierte spezifische Gegenleistungen der Centravo Gruppe gegenüber.

3.2 Beschaffungspolitik: Qualität und Zusammenarbeit mit Lieferanten

- ▶ Wir respektieren die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Qualität und definieren in Absprache mit unseren Geschäftspartnern im Rahmen verbindlicher Richtlinien und/oder situativ über die gesetzlichen Vorgaben hinausreichende Qualitätsanforderungen.
- ▶ Über die Angebote der Geschäftspartner entscheiden wir aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Beiträge zu Leistung und Wertschöpfung.
- ▶ Geschäftspartner, die mit ihrer Distributionspolitik einen aktiven Beitrag zur Differenzierung und zur Profilierung der Centravo Gruppe im Markt leisten, werden bei sonst vergleichbaren Marktleistungen bevorzugt.
- ▶ Im Inland produzierende Unternehmen bevorzugen wir bei vergleichbarer Leistung gegenüber ausländischen Herstellern (soweit nach EU-Recht zulässig).
- ▶ Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die jeweils gültigen nationalen Umwelt-, Tierschutz- und Sozialgesetzgebungen einhalten.
- ▶ Wir setzen uns für Nachhaltigkeit im Sinne einer langfristigen Ressourcenbewirtschaftung ein und erwarten von unseren Geschäftspartnern die Einhaltung der Menschenrechte und die Gewährung von sozialverträglichen Arbeitsbedingungen.

4. Marktwirtschaft und Lauterkeit

- ▶ Wir bekennen uns zu einem fairen Wettbewerb, wobei der Nutzen für die Kunden und die Wettbewerbsfähigkeit der Centravo Gruppe oberste Priorität geniessen.
- ▶ Wir setzen unseren Markteinfluss so ein, dass der Tatbestand des Machtmissbrauchs nicht eintritt und dass Marktpartner nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund im Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern differenziert behandelt werden.
- ▶ Unstimmigkeiten mit Kunden, Lieferanten, Markt- und Geschäftspartner und/oder deren Interessen vertretenden Organisationen werden soweit möglich auf einvernehmlichem Wege gelöst.
- ▶ Bei aus Sicht von Geschäftspartnern gravierenden Vorkommnissen oder Nichteinhalten des Verhaltenskodexes seitens Centravo-Mitarbeitenden bieten wir den Geschäftspartnern die Möglichkeit, das Problem an den/die Vorgesetzte/n des/der verantwortlichen Mitarbeitenden zu leiten.

5. Verbot der persönlichen Bereicherung

Wir legen Wert auf eine völlig unabhängige Entscheidungsfindung bei der Zusammenarbeit mit möglichen Lieferanten. Nur auf diese Weise kann den erwähnten Grundsätzen mit dem Ziel nachgelebt werden, Centravo-Waren und -Leistungen zum bestmöglichen Nutzen für uns und die Endabnehmer einzukaufen. Mitarbeitende dürfen sich unabhängigen Drittlieferanten gegenüber in keiner Weise verpflichtet fühlen.

Es ist unseren Mitarbeitenden im Verkehr mit unseren Geschäftspartnern verboten, sich oder Dritten, direkt oder indirekt Vorteile zu verschaffen. Insbesondere sind untersagt: von Lieferanten oder anderen Personen, die mit der Centravo-Gruppe in geschäftlicher Beziehung stehen, Provisionen, Darlehen, Geld oder andere Geschenke anzunehmen, Vorzugspreise zu akzeptieren oder sich andere finanzielle Vorteile zu verschaffen, soweit diese über blosser Aufmerksamkeit hinausgehen.

Ferner gelten folgende Verhaltensregeln: (die genannte Beträge gelten jeweils pro Person)

- ▶ Geldbeträge von Geschäftspartnern müssen sofort zurückgesendet und die Vorgesetzten umgehend informiert werden.
- ▶ Einzel- sowie Gruppeneinladungen ausserhalb des Tagesablaufs müssen von den Vorgesetzten bewilligt werden.
- ▶ Pro Geschäftspartner und Kalenderjahr können kleine Geschenke in Form von Naturalien oder Gutscheinen im Gegenwert bis CHF 100.00 akzeptiert werden. Über das Verhalten bei grosszügigen oder wiederkehrenden Geschenken entscheidet der Leiter des entsprechenden Bereiches.
- ▶ Einladungen zu einem sportlichen oder kulturellen Anlass mit einem zu erwartenden Gegenwert über CHF 100.00 müssen von den Vorgesetzten bewilligt werden.
- ▶ Einladungen für private Reisen ausserhalb geschäftlicher Aktivitäten ins Ausland lehnen wir ab.
- ▶ Wir bieten den Geschäftspartnern unsererseits keine Geschenke oder Vorteile an, welche den genannten Rahmen von CHF 100.00 verletzen.
- ▶ Zu Geschäftspartnern, die versuchen, durch Bargeld, Geschenke, Incentive-Reisen oder Ähnliches unsere Mitarbeitenden zu beeinflussen, brechen wir unsere Beziehungen ab.

6. Umgang mit Behörden und deren Mitgliedern

Inhaber politischer Ämter und Vertreter von Behörden oder öffentlichen Institutionen (Amtsträger) sind dem Allgemeinwohl verpflichtet. Ihnen dürfen daher weder direkt noch indirekt Geschenke, Zuwendungen oder sonstige materielle oder immaterielle Vorteile angeboten werden, noch dürfen diese Amtsträger derartige Vorteile annehmen.

Lediglich angemessene und anlassbezogene Geschenke (z.B. Weihnachten), die anerkannten sozialen Höflichkeitsregeln entsprechen und den Respekt vor dem Amt oder der politischen Aufgabe nicht tangieren, sind zulässig. Als sozialadäquat gelten Geschenke und Zuwendungen entsprechend der nationalen Gegebenheiten.

7. Vollzug und Sanktionen

Ein Verstoss gegen diesen Verhaltenskodex wird unter Anwendung der einschlägigen, arbeitsrechtlichen Bestimmungen geahndet. Vorbehalten bleibt ausserdem der Beizug staatlicher Untersuchungsorgane, sofern Anhaltspunkte für ein strafrechtlich zu ahndendes Verhalten bestehen.

8. Anlaufstelle

Mitarbeitende, die von Handlungen Kenntnis bekommen, welche die Bestimmungen dieses Kodexes, interne Vorschriften oder andere Gesetze oder Verordnungen verletzen könnten, müssen ihre/n Vorgesetzte/n kontaktieren. Bei Zweifel ist der/die nächsthöhere Vorgesetzte oder die Personalabteilung zu informieren.

Freigegeben am 10.12.2014



.....
CEO



.....
CFO